

Richtlinie über die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an Besuchergruppen im Hessischen Landtag in Wiesbaden

Der Hessische Landtag lädt die Menschen in Hessen herzlich ein, ihr Parlament zu besuchen und die parlamentarische Arbeit vor Ort kennenzulernen.

Um möglichst vielen Menschen aus Hessen einen Besuch des Hessischen Landtages zu ermöglichen, gewährt der Hessische Landtag allen Gruppen mit Sitz in Hessen, die an einem Besuchs- oder Bildungsprogramm des Hessischen Landtages teilnehmen, auf Antrag einen Zuschuss zu den entstandenen Fahrtkosten in Höhe von bis zu 100 Prozent, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bezuschusst werden ausschließlich Fahrtkosten für eine eintägige Informationsfahrt. Schülerinnen und Schüler, die als Einzelbesucher an bestimmten Bildungsformaten teilnehmen (z. B. „SV im Landtag“), können ebenfalls die Erstattung ihrer Fahrtkosten beantragen.

Voraussetzungen für die Bewilligung eines Fahrtkostenzuschusses

Die Bewilligung setzt voraus:

- die von der Landtagsverwaltung schriftlich bestätigte Anmeldung des Landtagsbesuchs,
- die Teilnahme an allen Programmpunkten des Besuchs- oder Bildungsprogramms,
- die Nutzung eines zuschussfähigen Reisemittels (öffentlicher Personennahverkehr oder Reisebus),
- die Vorlage von Belegen für entstandene Fahrtkosten spätestens drei Monate nach dem Besuch.

Eine verbindliche Zusage der Kostenübernahme ist erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen möglich.

Buchungs-, Service- und Parkgebühren sowie Platzreservierungen werden nicht übernommen. Bei Anreise mit dem PKW, Taxi oder Mietwagen wird kein Zuschuss gewährt. Für Gruppen aus dem Wiesbadener Stadtgebiet wird kein Zuschuss gewährt. Ausgenommen hiervon sind Gruppen mit Menschen mit Behinderungen.

Anreise mit dem ÖPNV

Bezuschusst werden ausschließlich Fahrten in der 2. Klasse zum günstigsten Gruppentarif (z. B. Hessenticket oder Gruppenticket). IC-, EC- und ICE-Verbindungen werden nicht bezuschusst. Vorhandene Schüler-, Job-, Senioren-, Deutschland- und Schulausflugtickets sind zu nutzen.

Anreise mit dem Reisebus

Bei Anreise mit dem Reisebus sind zwei Vergleichsangebote für ein der Gruppengröße angemessenes Fahrzeug vorzulegen. Erstattungsfähig sind nur die im vorgelegten günstigsten Angebot aufgeführten Fahrtkosten. Etwaige weitere entstehende Kosten, die darüber hinausgehen, sind davon nicht umfasst und werden nicht erstattet.

Bezuschusst wird ausschließlich die direkte An- und Abreise zwischen dem Anreiseort und Wiesbaden. Fahrtkosten für zusätzliche Programmpunkte außerhalb des Landtages werden nicht erstattet.

Für die volle Zuschussung mit dem Reisebus ist eine verbindliche Teilnehmerquote von mindestens 50 Prozent der angemeldeten Personen erforderlich. Bei Unterschreitung dieser Quote wird der Zuschuss auf 50 Prozent reduziert.

Antragsverfahren

Alle Unterlagen sind eingescannt als PDF per E-Mail an besuch@ltg.hessen.de zu senden.

Bitte reichen Sie **nach** Ihrem Besuch, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, folgende Unterlagen ein:

- vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses“

bei Anreise mit dem Reisebus:

- zwei Vergleichsangebote von Busunternehmen (eine Absage kann ein Angebot ersetzen; schriftliche Absagen sind beizufügen, mündliche Absagen sind schriftlich zu dokumentieren),
- Rechnung des Busunternehmens (Kopie)

bei Anreise mit dem Nahverkehr:

- eingescannte Fahrkarten sowie Zahlungsbeleg.

Ihr Antrag wird nach dem Besuchstermin geprüft. Sie erhalten anschließend eine Rückmeldung per E-Mail.

Auftraggeber und Schuldner gegenüber den Verkehrsunternehmen ist die jeweilige Besucherguppe. Der Zuschuss wird an die Gruppe ausgezahlt und kann nicht direkt an ein Verkehrsunternehmen überwiesen werden.

Eine Erstattung erfolgt nicht, soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber Dritten besteht. Der Zuschuss darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Das [Antragsformular](#) sowie weitere Informationen zum Besuch finden Sie auf der Homepage des Hessischen Landtages unter „Service – Organisatorische Hinweise“.